

BGer K 25/01 vom 22. Juni 2001

Bundesgericht, 2001-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_K_25_01

FR: TF K 25/01 du 22 juin 2001

IT: TF K 25/01 del 22 giugno 2001

Regeste

Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 32 Abs. 3 OG gilt eine Frist als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Diese Regelung gilt analog für die fristgemässe Einzahlung eines Kostenvorschusses. Auch hier wird die Frist nur gewahrt durch Einzahlung beim Bundesgericht oder bei der schweizerischen Post, wobei im letzten Fall die Postaufgabe des - herkömmlichen - Giromandates genügt. Hingegen wird die Frist nicht schon gewahrt durch den Zahlungsauftrag an eine Bank oder irgendwelche Buchungsmassnahmen derselben, sondern nur, wenn diese ihrerseits die Zahlung nach den genannten Regeln rechtzeitig an das Bundesgericht oder die Post weiterleitet (BGE 114 Ib 68 Erw. 1 mit Hinweisen). Bei Benützung des Sammelauftragsdienstes (SAD) galt die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses nach früherer Praxis als gewahrt, wenn als Fälligkeitsdatum spätestens der letzte Tag der vom Gericht festgelegten Frist eingesetzt und der Datenträger so rechtzeitig der Post übergeben wurde, dass die Gutschrift auf dem Empfängerkonto nach dem ordentlichen postalischen Gang spätestens am bezeichneten Tag noch erfolgen konnte (BGE 114 Ib 68 Erw. 1, 110 V 220). Mit Plenarbeschluss sämtlicher Abteilungen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgericht vom 25. Juni 1991 wurde diese Rechtsprechung dahin geändert, dass es für die rechtzeitige Bezahlung des Kostenvorschusses genügt, wenn einerseits spätestens der letzte Tag der vom Bundesgericht festgesetzten Frist als Fälligkeitsdatum eingesetzt ist und andererseits der Datenträger innert dieser Frist der Post übergeben wird. Nicht mehr erforderlich ist, dass die Gutschrift auf dem Empfängerkonto noch innert der Zahlungsfrist erfolgen kann (BGE 117 Ib 220 ; bestätigt in BGE 118 Ia 12 ; Steuerrevue 55 [2000] S. 353; RKUV 1997 Nr. U 279 S. 270; RDAT 1994 I Nr. 57 S. 270).

E. 2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hat die Kostenvorschussverfügung am 15. März 2001 gegen unterschriftliche Bestätigung entgegengenommen. Der folgende Tag (16. März 2001) zählt als erster Tag der vierzehntägigen Frist (Art. 32 Abs. 1 OG), welche am 29. März 2001 endete. Gemäss Schreiben der Postfinance vom 10. April 2001 trafen die Daten am 30. März 2001 vor 08.00 Uhr ein und als Fälligkeitsdatum für die Zahlung war der 2. April 2001 angegeben. Wird auf diese Sachdarstellung abgestellt, so ist der Kostenvorschuss im Lichte der erwähnten höchstrichterlichen Rechtsprechung, die erst kürzlich bestätigt worden ist (vgl. das in der Steuerrevue 55 [2000] S. 353 veröffentlichte

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 11. Januar 2000, H 225/98, und das nicht veröffentlichte Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 16. August 2000, 1P.352/2000), nicht rechtzeitig geleistet worden. Die Beschwerdeführer machen hingegen geltend, die mit der Überweisung des Kostenvorschusses beauftragte Bank habe die Daten noch am letzten Tag der Zahlungsfrist, dem 29. März 2001, der Postfinance übermittelt und die sofortige Ausführung verlangt. Geht man von diesem Sachverhalt aus, so ist der Kostenvorschuss ebenfalls verspätet bezahlt worden. Denn für die rechtzeitige Ausführung des Auftrages hätte der Datenträger spätestens einen Postwerktag vor Ablauf der Zahlungsfrist (d.h. im vorliegenden Fall: am 28. März 2001) beim Rechenzentrum eintreffen müssen (vgl. EZAG Handbuch, Kapitel 2: Dienstleistungsbeschreibung, Ausgabe September 2000, S. 7 unten). Auf diesen technischen Ablauf sind die Beschwerdeführer denn auch in der Kostenvorschussverfügung vom 14. März 2001 ausdrücklich aufmerksam gemacht worden. So wurden sie im Besonderen darauf hingewiesen, dass bei Benutzung des EZAG u.a. der Datenträger spätestens einen Postwerktag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Post eintreffen muss (vgl. dazu auch erwähntes Handbuch EZAG, S. 7 unten). Schliesslich haben sich die Beschwerdeführer das Verhalten der mit der Überweisung beauftragten Bank als solches einer Hilfsperson anrechnen zu lassen (vgl. BGE 114 Ib 74 Erw. 3), weshalb ihr Gesuch um Wiederherstellung abzuweisen ist (RKUV 1997 Nr. U 279 S. 270). Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob Krankenversicherer befugt sind, gegen die Zulassung von Leistungserbringern Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben.

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unzulässig ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a Abs. 1 lit. a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Das Wiederherstellungsbegehren wird abgewiesen. II. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Der verspätet geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3000.- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 22. Juni 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident Die Gerichts- der IV. Kammer: schreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.